

11.02.21

Antrag des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Punkt 45 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge Ziffer 92 in folgender Fassung beschließen:

- „92. b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:
- „2a. an eine Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder eines Landes, den Militärischen Abschirmdienst oder den Bundesnachrichtendienst, soweit die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die eine Erhebung der in § 175 genannten Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, verlangt wird;“

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Für den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausschluss der Nachrichtendienste von der Übermittlungsbefugnis lassen sich keine fachlichen Gründe anführen, denn die Nachrichtendienste haben seit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I Seite 361) die Befugnis, bei Telekommunikationsdiensteanbietern auch Verkehrsdaten abzufragen (vergleiche § 8

Absatz 8 BVerfSchG a.F.; heute § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BVerfSchG). Auf dieser Grundlage können auch Verkehrsdaten über bereits vor der Abfrage erfolgte Telekommunikationsverbindungen abgefragt werden, sofern die Daten bei den Telekommunikationsdiensteanbietern für Zwecke der Abrechnung noch gespeichert sind. Damit hängt aber die Abfragemöglichkeit von der Abrechnungspraxis des jeweiligen Anbieters und damit letztlich vom Zufall ab (vergleiche hierzu BT-Drucksache 18/5088, Seite 1, 21). Es gibt keinen Grund, die Abfragemöglichkeit der Nachrichtendienste vom Zufall abhängen zu lassen, die der anderen Sicherheitsbehörden aber durch eine Mindestspeicherfrist abzusichern.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung enthielt bereits § 113b Nummer 3 TKG in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I Seite 3198). Insoweit wurde die Vorschrift vom BVerfG in seinem Urteil vom 2. März 2010 auch verfassungsrechtlich nicht beanstandet (vergleiche BVerfGE 125, 260 (316)). In seinem Urteil vom 19. Mai 2020 (Az. 1 BvR 2935/17) hat das Bundesverfassungsgericht in besonderer Weise betont, „dass im Zuge der Entwicklung der Informationstechnik und der internationalen Kommunikation, ebenso wie damit der engeren grenzüberschreitenden Verflechtung der Lebensbedingungen im Allgemeinen, Bedrohungen [...] erheblich zugenommen haben“, denn „[d]ie Erweiterung und Internationalisierung der Kommunikationsmöglichkeiten und die damit gesteigerte Politisierung und Organisationsfähigkeit international agierender krimineller Gruppierungen führen dazu, dass innerstaatliche Gefahrenlagen oftmals durch Netzwerke international zusammenarbeitender Akteure begründet sind und leicht eine außen- und sicherheitspolitische Dimension erhalten können“ (Rn. 163). Solche Aktivitäten zielen – wie das Gericht weiter ausführt – „zum Teil auf eine Destabilisierung des Gemeinwesens und können zur Bedrohung für die verfassungsmäßige Ordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder der Länder sowie für Leib, Leben und Freiheit werden“, mithin für „Rechtsgüter von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht“, zu deren Schutz der Gesetzgeber eine nachrichtendienstliche Aufklärung der Telekommunikationsverbindungen als unverzichtbar ansehen kann.

Es wird daher in einem neuen § 176 Absatz 1 Nummer 3 TKG-E eine ausdrückliche Übermittlungsbefugnis von Verkehrsdaten an die Verfassungsschutzbehörden, den MAD und den BND geschaffen.‘